

**1054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 03 30

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978 und 285/1980 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

**Artikel II**

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. (1) Durch Anordnung (§ 5) können für folgende Waren Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Lebensmittel,
2. soweit sie für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Tiere und Erzeugnisse daraus,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.“

2. Dem § 2 ist folgende Z 9 anzufügen:

„9. Der gewerbliche Verkauf der im § 1 genannten Waren mit Ausnahme von leicht verderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfs kann auf die Dauer von 48 Stunden untersagt werden. In diese Frist werden Zeiträume, die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht eingerechnet.“

3. § 2 a hat zu entfallen.

4. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Anordnungen erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und mit ihrer Kundmachung in Kraft treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Anordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.“

5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und

hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Mit 30. Juni 1982 tritt das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 außer Kraft. Dieses Gesetz entspricht ferner nicht ganz den Anforderungen einer modernen Ernährungssicherung.

**Ziel:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre und verbesserte Ausgestaltung des Bewirtschaftungsinstrumentariums.

**Inhalt:**

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; Erweiterung des Waren- und Maßnahmenkataloges.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1980 bis 30. Juni 1982 verlängert. Diesem Gesetz kommt für den Fall von Versorgungsstörungen bei Lebensmitteln, vor allem im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, sowie als Ergänzung zu den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 Bedeutung zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes — wie es auch in den anderen mit Verfassungsbestimmung versehenen agrarischen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist — bis 30. Juni 1984 zu verlängern. Das Gesetz entspricht in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht mehr zur Gänze den Anforderungen, die an ein modernes Ernährungssicherungsgesetz zu stellen wären. Als erster Schritt sollen daher einige Verbesserungen und Klarstellungen im geltenden Gesetz vorgenommen werden. Als längerfristiges Ziel wird die Erlassung eines neuen zielführenden Gesetzes unter Heranziehung ausländischer Vorbilder anzustreben sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I:

Die den bisherigen Novellen zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz entsprechende Verfassungsbestimmung soll die Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers und die Vollziehbarkeit in unmittelbarer Bundesverwaltung gewährleisten.

### Zu Art. II:

#### Zu Z 1 und 3:

Die neue Fassung des § 1 Abs. 1 sieht eine auf den Ernährungssektor bezogene Ergänzung des Anwendungsbereiches des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes vor. Eine umfassende Ernährungssicherung erscheint nur dann sinnvoll und möglich, wenn über den Kreis der derzeit im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz aufgezählten Lebensmittel und über die Futtermittel hinaus alle Lebensmittel und zur Gewinnung von Lebensmitteln geeigneten landwirtschaftlichen Produkte, darüber hinaus aber auch die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie Saat- und Pflanzgut der

Bewirtschaftung nach diesem Gesetz unterliegen. Die genannten Waren sind damit vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, ausgenommen (letzter Satzteil des § 1 des Versorgungssicherungsgesetzes). § 2 a des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wird damit entbehrlich.

Durch den neugefaßten § 1 Abs. 2 soll dem § 5 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes entsprechend gewährleistet werden, daß für das Bundesheer vorrätig gehaltene Waren zwar grundsätzlich der Bewirtschaftung unterliegen, aber diesem nicht entzogen werden können.

#### Zu Z 2:

Eine dringend erforderliche Maßnahme bei der durch Eintritt eines Krisenfalles erforderlichen Bewirtschaftung besteht darin, daß eine Bestandsaufnahme der Lagerstände und Vorräte vorgenommen wird. Die Ergänzung des § 2 soll die Möglichkeit hierfür schaffen, doch soll auch während der Ladensperre die Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Brot, Milch und Gemüse, ermöglicht werden.

#### Zu Z 4:

In § 5 Abs. 1 ist — in gleicher Weise wie in § 4 Abs. 4 des Versorgungssicherungsgesetzes — die Kundmachung der Anordnungen geregelt. Die vorausschauende Vorsorge für den Fall, daß eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, fand sich bisher im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz nicht.

#### Zu Z 5:

Durch die vorgeschlagene Formulierung des § 13 Abs. 1 wird eine weitere Verlängerung des Gesetzes um zwei Jahre bewirkt.

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.

## Textgegenüberstellung

### Geltender Text

§ 1. (1) Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Obst, Gemüse, Erzeugnisse aus diesen, sowie Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtnebenerzeugnisse sowie Milch und Milcherzeugnisse, Hühner- und Enteneier, ferner Saat- und Pflanzgut — im folgenden Waren genannt — werden ohne Unterschied, ob diese Waren im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewirtschaftet, wenn und soweit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 5) getroffen werden.

(2) Lebensmittel, Tiere, tierische Erzeugnisse sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch wenn sie in Abs. 1 nicht genannt sind.

§ 2 a. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Vorschriften erlassen über Erzeugung, Lager- und Vorratshaltung, Lieferung, Bezug und Verwendung von Futtermitteln, soweit diese nicht vom § 1 erfaßt sind. Bei Erlassung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, daß die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden soll, mit dem größtmöglichen ernährungswirtschaftlichen Erfolg zu produzieren.

§ 5. (1) Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Anordnungen erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

### Vorgeschlagener Text

§ 1. (1) Durch Anordnung (§ 5) können für folgende Waren Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Lebensmittel,
2. soweit sie für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind: landwirtschaftliche Erzeugnisse, Tiere und Erzeugnisse daraus,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

Entfällt.

§ 5. (1) Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Anordnungen erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und mit ihrer Kundmachung in Kraft treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Anordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.